



# HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Rolf Kahnt (AfD) vom 05.08.2020**

### Regelbetrieb an Hessischen Schulen nach den Sommerferien

und

### Antwort

**Kultusminister**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Ende der Sommerferien soll in Deutschland der Schulbetrieb wieder als Präsenzunterricht durchgeführt werden. Von bundesweit einheitlichen Regelungen, wie der „Regelbetrieb“ organisiert werden und stattfinden soll, ist man weit entfernt.

Während beispielsweise in Bayern (Schulbeginn am 8. September) und Baden-Württemberg (Schulbeginn am 14. September) eine Maskenpflicht in Schulgebäuden bis zum Platz im Klassenzimmer beschlossen ist, geht Nordrhein-Westfalen (Schulbeginn am 12. August) einen Schritt weiter und ordnet das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch während des Unterrichts an weiterführenden Schulen an. In Schleswig-Holstein (Schulbeginn am 10. August) wird das Tragen einer Maske an Schulen lediglich „dringend empfohlen“.

Die getroffenen Regelungen zur Maskenpflicht an Schulen differieren von Bundesland zu Bundesland. In Bayern gelten sie auch an Grundschulen, in Baden-Württemberg auch auf dem Schulgelände.

Nach heutigem Stand sprechen sich lediglich die Bundesländer Hessen und Sachsen gegen eine generelle Regelung aus und überlassen die Entscheidung, inwieweit eine Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen getragen werden muss, den jeweiligen Schulleitungen.

Das Vorgehen des Hessischen Kultusministeriums hinsichtlich der Maskenpflicht an Schulen erinnert an den Beginn der SARS-Cov-2-Pandemie, als trotz europaweit steigender Infektionszahlen das Hessische Kultusministerium mit Schreiben vom 3. März 2020 den jeweiligen Schulleitungen die Entscheidung zur Durchführung oder Absage von Klassenfahrten überließ. Freilich wurden schließlich alle Studien- und Klassenfahrten, Schüleraustausche und Exkursionen bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 durch das Hessische Kultusministerium mit Schreiben vom 13. März 2020 untersagt.

Laut Medienberichten gehören in Hessen rund 10 % der Lehrkräfte zur Risikogruppe hinsichtlich einer Infizierung mit SARS-CoV-2, dies entspräche rund 5.800 Lehrkräften. (Quelle: u.a. Bild-online)

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach den Sommerferien 2020 lag und liegt eine sorgsame Abwägung zugrunde, die Erkenntnisse zum Infektionsrisiko für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ebenso berücksichtigt wie den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen und nicht zuletzt auch das Ziel, Elternhäuser zu entlasten. Maßgeblich für diese Entscheidungen sind die Empfehlungen der medizinischen und virologischen Fachleute und die bisher gesammelten Erfahrungen aus der schulischen Praxis. Die Maxime des Hessischen Kultusministeriums war und bleibt bei allen Maßnahmen, die den Unterricht unter den obwaltenden Umständen der Corona-Pandemie betreffen, so viele Unterrichtsangebote in Präsenz wie möglich zu machen. Die Planungen für das Schuljahr 2020/2021 wurden durch eine eigens einberufene Konzeptgruppe mit Fachleuten aus der schulischen Praxis unterstützt. Den Schulen wurde zudem ein aktualisierter Hygieneplan sowie ein Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021, der verschiedene Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation enthält, zu Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die keine Symptome zeigen, können sich alle 14 Tage einem kostenlosen Corona-Test unterziehen. Zum Stichtag 13. November 2020 haben von dem Angebot rund 72.452 Personen Gebrauch gemacht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Was sind aus Sicht der Landesregierung die Gründe für das uneinheitliche Vorgehen der Bundesländer hinsichtlich einer Maskenpflicht an Schulen nach den Sommerferien?

Die Länder befinden sich kontinuierlich im Austausch über die geeigneten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Infolgedessen hat die Kultusministerkonferenz einen Rahmen-Hygieneplan vereinbart, der regelmäßig aktualisiert wird.

Das Infektionsgeschehen weist in Hessen sowie im gesamten Bundesgebiet lokal und regional eine unterschiedliche Dynamik auf. Neben bundes- und landesweiten Rahmenvorgaben sind daher insbesondere die lokalen und regionalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus zu berücksichtigen. Darüber hinaus äußert sich die Hessische Landesregierung grundsätzlich nicht zu Entscheidungen, die in anderen Ländern getroffen wurden.

Frage 2. Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern bislang auf eine hessenweite einheitliche Vorgabe zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an Schulen?

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an dieser Vorgehensweise, beispielsweise durch das Bildungsdezernat Frankfurt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus hat die Hessische Landesregierung eine einheitliche Regelung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an Schulen geschaffen. Nach § 3 Abs.1 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus wird auf den Rahmen-Hygieneplan 6.0 verwiesen.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit Bundeskanzlerin Merkel hat die Hessischen Landesregierung zur Aufrechterhaltung eines sicheren Schulbetriebs verschiedene Änderungen der bisherigen Vorgaben zur Unterrichtsorganisation Anfang November 2020 beschlossen. Diese geänderten Vorgaben sehen unter anderem das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch für den Unterricht ab der fünften Klasse vor.

Frage 4. Wie viele Lehrkräfte in Hessen werden zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen? Bitte aufschlüsseln nach Schulform.

Zum Stichtag 2. November 2020 waren 2.284 Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit ärztlicher Bescheinigung bzw. Attest vom Präsenzunterricht befreit. Gemessen am Gesamtstellenumfang standen damit Lehrkräfte bzw. sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Stellenanteil von etwa 3 % nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung. Die Aufschlüsselung nach Schulformen ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 5. Auf welche Weise und durch wen werden die Ausfälle der regulären Lehrkräfte aus Frage 4 kompensiert?

Seit dem Schuljahr 2020/2021 können Lehrkräfte von weiterführenden Schulen an Grundschulen abgeordnet werden, wobei die weiterführende Schule im Falle einer Abordnung Ersatz Einstellungen vornehmen kann. Als weitere kurzfristige Unterstützungsmaßnahme wurde bei der Einstellung von Lehrkräften mit gymnasialem Lehramt über die Rangliste ein Vorrangmerkmal eingeführt, welches es ermöglicht, Lehrkräfte bevorzugt einzustellen, die bereit sind, sich für vier Jahre an eine Grundschule teilabordnen zu lassen. Zum Stichtag 26. August 2020 haben sich 197 Lehrkräfte von weiterführenden Schulen freiwillig an eine Grundschule abordnen lassen. Darüber hinaus konnten 92 Personen aufgrund des Vorrangmerkmals eingestellt werden, die mit einem Teil ihrer Stelle an eine Grundschule abgeordnet wurden. Diese Maßnahmen zur Unterstützung der Grundschulen haben dazu beigetragen, dass die hessischen Grundschulen zum Schuljahresbeginn 2020/2021 gut mit Lehrkräften versorgt sind und die Grundunterrichtsversorgung aktuell sichergestellt ist.

Aufgrund der derzeitigen in Hessen gültigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus können nicht alle Lehrkräfte an Schulen auch im laufendem Schuljahr im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Für diese Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit sind, ist es den Schulen grundsätzlich möglich, befristete TV-H-Verträge und Verträge zur Sicherung der verlässlichen Schulzeiten mit fachlich und pädagogisch geeignetem Personal unter bestimmten Voraussetzungen abzuschließen.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus, der zum Beispiel auch in der Schule liegen kann, nach. So können diese Lehrkräfte unter anderem Schülerinnen und Schüler, die

aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind und daher im Distanzunterricht beschult werden, unterstützen. Daher sollte im Regelfall der Umfang der TV-H-Verträge die Hälfte der Pflichtstunden der Lehrkräfte, die für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Zudem können im Fall einer Überbesetzung einer Schule nur Stunden von nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräften, die zur Unterdeckung führen, hälftig durch TV-H-Verträge ersetzt werden.

Darüber hinaus ist der Abschluss von befristeten TV-H-Verträgen möglich, wenn die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrkräfte, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, unterhalb der Summe der Unterrichtsstunden liegt, die für den Grundunterricht zur Abdeckung der Stundentafel, die Umsetzung der Inklusion, die Umsetzung der Maßnahmen zur Deutsch-Förderung und die Deputate notwendig sind. Der Stundenumfang der zusätzlich über das Mindestmaß von 50 % hinaus zu schließenden TV-H-Verträge ergibt sich in diesem Fall aus dem Betrag der Differenz der im vorangehenden Satz beschriebenen Summen.

Schulen und Studienseminare sind zudem angehalten, das Maximum der zulässigen Wochenstunden an eigenverantwortlichem Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auszuschöpfen. Des Weiteren wurde den Schulleitungen empfohlen, das Instrument der Flexibilisierung der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften nach § 17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Instrument der Mehrarbeit bei späterem zeitlichem Ausgleich nach § 61 des Hessischen Beamtengesetzes zur Sicherung des Präsenzunterrichts zu nutzen.

Wiesbaden, 17. Dezember 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**

**Anlage**

## Öffentliche Schulen

Schultypgruppe	Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, die mit ärztlicher Bescheinigung bzw. Attest vom Präsenzunterricht befreit sind. Anzahl (Stand: 2. November 2020)
Berufliche Schulen	293
Förderschulen	237
Grund-, Haupt- und Realschulen	806
Gymnasien	321
Integrierte Gesamtschulen	256
Kooperative Gesamtschulen	356
Schulen für Erwachsene	15
Gesamtergebnis	2.284